

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 21.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. März 1903.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1903, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902.
- N^o 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1903, betreffend Abänderung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs.
- N^o 145. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903, betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen.
- N^o 146. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. März 1903, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.
- N^o 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903, betreffend Vorschriften über die Führung eines Registers für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen.
- N^o 148. Patent vom 11. März 1903, betreffend die Verkündung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck.
- N^o 149. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 11. März 1903, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck.
- N^o 150. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. März 1903, betreffend Änderung des revidierten Civilstaatsdienergesetzes.
- N^o 151. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. März 1903 wegen Änderung des Schlachthausgesetzes.
- Berichtigung.

N^o. 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902.
Oldenburg, den 28. Februar 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. zu den Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz (vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1902) die nachstehend ohne die Anlage aufgeführten, in N^o 8 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 20. d. M. veröffentlichten Abänderungen beschlossen.

Oldenburg, den 28. Februar 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

Abänderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

A.

1. Im zweiten und fünften Absätze des §. 1 sind die Worte „alkoholischen“ beziehungsweise „alkoholische“ zu ersetzen durch die Worte „mehr als 1 Gewichtsprozent Alkohol enthaltenden“ beziehungsweise „mehr als 1 Gewichtsprozent Alkohol enthaltende“.
2. Im dritten Absätze des §. 1 ist am Schlusse des ersten Satzes hinter „verkorft worden ist“ zuzusetzen:
„Schaumwein als Muskatwein oder ähnlichem Weine (Astispumante, Moskato spumante, Nebbiolo spumante, Refosco spumante und dergl.) gilt als fertig, sobald der Wein aus dem

Fasse auf die Flasche abgefüllt und letztere ver-
korkt ist."

3. a) Hinter dem dritten Absätze des §. 1 ist folgen-
der Absatz einzuschalten:

„Kostproben, die in der Fabrik von dem fer-
tigen, aber noch nicht versteuerten Schaum-
wein entnommen werden, unterliegen der
Schaumweinsteuer nicht, sofern das Kosten
durch den Fabrikbesitzer oder seine Ange-
stellten und lediglich zu dem Zwecke erfolgt
den Schaumwein auf seinen Geschmack zu
prüfen.“

- b) In Ziffer 7 der Anleitung zum Gebrauche des
Musters 4 ist hinter dem Worte „Bruch“ ein-
zufügen: „steuerfreie Kostprobe durch den Fabrik-
besitzer oder seine Angestellten“.

4. Im ersten Satze des §. 10 sind die Worte „bei
Flaschen am Halse“ zu streichen und vor dem Worte
„unterhalb“ die Worte „oberhalb oder“ einzuschalten.

5. a) Im ersten Absätze des §. 8 ist hinter den Worten
„die Hebestelle darf Steuerzeichen“ einzufügen:
„, abgesehen von den Fällen des §. 10 Abs. 2,“.

b) Dem §. 10 ist als zweiter Absatz anzufügen:
„Wenn Schaumwein der Vorschrift des Ge-
setzes zuwider ohne Steuerzeichen vorgefunden
wird, so sind die erforderlichen Steuerzeichen
durch die Hebestelle an die Beamten zu ver-
abfolgen und von diesen oder unter amtlicher
Aufsicht vom Inhaber des Schaumweins an-
zubringen. Wird von der Einziehung des
Schaumweins aus dem Grunde Abstand ge-
nommen, weil der Schaumwein nachweis-
lich bereits versteuert ist, so sind die Steuer-
zeichen unentgeltlich zu liefern; in diesem
Falle ist die Entscheidung über die Abstand-

nahme von der Einziehung der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§. 28) als Belag beizufügen."

c) In Muster 6 ist unter 3 hinzuzufügen:

"c) unentgeltlich verabsolgt (§. 10 Absf. 2 der Ausführungsbestimmungen)"

und die Bemerkung „zu 3“ wie folgt zu fassen:

„Anlagen zu 3:

zu a und b . . . Vernichtungsverhandlungen und die dazu gehörigen Entscheidungen der Direktivbehörde;

zu c . . . Niederschlagungsverfügungen."

6. a) Im ersten Absätze des §. 18 ist die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

"1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind, sofern die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte befinden oder ungeöffnet dahin zurückgebracht sind;"

b) Der vierte Absatz in Absf. 2 des §. 18 hat zu lauten:

"Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Anbringung der neuen Steuerzeichen beziehungsweise die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen."

7. Hinter dem ersten Satze des §. 19 Absf. 3 ist folgendes einzufügen:

"Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirke Schaumweinfabriken gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern,

Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann die Erledigungsbefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt zu machen."

8. Hinter §. 30 sind folgende Vorschriften einzufügen:

„Statistik.

§. 31.

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen nach Muster 8 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter eine Haupt-Nachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Muster 8 abzuändern, soweit dies durch Änderungen des Schaumweinsteuergesetzes oder Beschlüsse des Bundesrats zu den Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erforderlich wird.

§. 32.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Schaumweingewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Herstellung von Schaumwein nach einem anderen Verfahren als durch Gährung auf

der Flasche (französisches Verfahren) oder durch Imprägnierung.

- b) Fertigstellung von Schaumwein in anderen als den üblichen Umschließungen (Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 oder unter 120 Kubikcentimeter, Fässer u. dergl.).
- c) Umfang der Herstellung, Besteuerung und Ausfuhr von Schaumwein mit einem Alkoholgehalte von weniger als 3 Gewichtsprozent; Art und Bezeichnung dieser Getränke.
- d) Umfang der Herstellung, Besteuerung und Ausfuhr der einzelnen vom Bundesrat als schaumweinähnlich etwa bezeichneten Getränke (§ 1 Abf. 5).

§. 33.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung sind Übersichten über die Einfuhr von Schaumwein, umgerechnet auf ganze Flaschen, und Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Schaumwein anzuschließen, welche ebenfalls das Rechnungsjahr umfassen.“

9. Der §. 31 der Schaumweinsteuer = Ausführungsbestimmungen erhält die Ziffer 34.

B.

Die Straffälle in Bezug auf die Schaumweinsteuer sind in der durch den Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1880 (§. 482 der Protokolle) vorgeschriebene Nachweisung der Straffälle unter Ziffer 11 nachzuweisen.

№ 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs.
Oldenburg, den 6. März 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar
d. J. folgende Abänderung des Begleitschein-Regulativs und
des Eisenbahn-Zollregulativs (Gesetzblatt Bd. 28 S. 719 ff.)
beschlossen:

1. den Absätzen 1 des §. 42 des Begleitschein-Regulativs und des §. 34 des Eisenbahn-Zollregulativs wird als letzter Satz beigefügt:

„Die Befugnis zu einer derartigen Erledigung kann durch die Direktivbehörde im Falle des Bedürfnisses auch an die Vorstände einzelner Unterstellen von größerem Geschäftsumfang erteilt werden.“

2. in den darauf folgenden zweiten Absätzen wird hinter den Worten „nach der Bestimmung des Amtsvorstandes“ je eingefügt: „des Hauptamts“.

Oldenburg, den 6. März 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Mügenbecher.

№. 145.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Civilstaatsdiener, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihrer jährlichen Besoldung.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Stellung zur Disposition oder ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag,
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienstunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent der Besoldung zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatzes 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle der Besoldung sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgewerbeunfallversicherungsgesetzes R. G. Bl. 1900 S. 585) zu ersetzen, soweit diese nicht von einer Kasseneinrichtung zu tragen sind, welcher er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört.

Den Civilstaatsdienern stehen bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die dem Gendarmerie-Korps angehörigen Personen gleich.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag der einmonatigen Besoldung oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
 - a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wieder-
verheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum

Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent der jährlichen Besoldung des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundert und sechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundert- undsechzig Mark und nicht mehr als eintausend- sechshundert Mark;

- b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
- c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent der Besoldung nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird,

die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Artikel 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in Artikel 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Artikel 4.

Ist die der Berechnung der Hinterbliebenen-Rente zu Grunde zu legende Besoldung infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension der Besoldung bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen.

Artikel 5.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle der Besoldung, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder,

soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Artikel 6.

Das Recht auf den Bezug der nach Artikel 2 zu gewährenden Renten ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung.

Artikel 7.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1—3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird,

daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 9.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach den Artikeln 1—3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über das Ruhegehalt, das Wartegeld und das Witwen- und Waisengeld Anwendung. Jedoch kommt der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag der Besoldung nur zu einem Drittel zur Anrechnung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach Artikel 1—3 zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts (Wartegeldes) oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 3). Falls aus der Beamtenwitwenkasse auf Grund einer Pflichtversicherung eine Pension zu gewähren ist, kommt diese auf diejenigen Bezüge zur Anrechnung, welche der Witwe nach diesem Gesetze zustehen.

Artikel 10.

Das Gesetz vom 24. Februar 1888, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Dr. Müzenbecher.

N^o. 146.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.
Oldenburg, den 10. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

An einem auf einer oldenburgischen Schiffswerft im Bau befindlichen Schiffe kann von dem Eigentümer ein Pfandrecht bestellt werden, sobald der Kiel gelegt und durch Namen oder Nummer an einer bis nach dem Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle in deutlicher und dauernder Art gekennzeichnet ist. Das Vorhandensein dieser

Voraussetzungen ist durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachzuweisen. Der Eigentumsnachweis kann erbracht werden durch die gerichtliche oder notarielle Bescheinigung, daß die dem Gericht oder Notar als Erbauer des Schiffs bekannte Person sich selbst oder den als Verpfänder namhaft zu machenden Dritten als Eigentümer bezeichnet habe.

§. 2.

Das Schiff ist zum Zwecke der Pfandbestellung in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Die Eintragung muß enthalten:

1. den Namen oder die Nummer und die Gattung des Schiffes;
2. den Namen und Wohnort des Eigentümers;
3. die Bezeichnung der Schiffswerft;
4. den Ort und Tag der Ausstellung der Urkunde und, wenn es sich um eine notarielle Urkunde handelt, den Namen des Notars;
5. den Zeitpunkt der Eintragung.

Das Pfandrecht entsteht durch Eintragung in das Register.

§. 3.

Das Pfandrecht erlischt, sobald das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen wird. Der Pfandgläubiger kann in diesem Falle von dem Eigentümer verlangen, daß ihm ein Pfandrecht mit gleichem Range an dem fertigen Schiffe bestellt werde. In die oldenburgischen Schiffsregister darf das Schiff nur eingetragen werden, wenn entweder die gemäß §. 2 bestellten Pfandrechte getilgt sind, oder wenn gleichzeitig diese Pfandrechte in einer ihrem bisherigen Range entsprechenden Reihenfolge oder unter entsprechender Bestimmung ihres Rangverhältnisses eingetragen werden.

§. 4.

Im übrigen gelten die Vorschriften, die sich auf das Schiffspfandrecht beziehen, auch für die Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen.

§. 5.

Auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, die auf einer oldenburgischen Schiffswerft im Bau begriffen sind, finden von dem Zeitpunkte an, wo der Kiel gelegt ist, bis dahin, wo ihre Eintragung in ein Schiffsregister erfolgt, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Die Versteigerung darf nur mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, sobald entweder ein Auszug aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen oder eine Bescheinigung des Registergerichts beigebracht ist, aus der sich ergibt, daß ein Pfandrecht auf das im Bau begriffene Schiff nicht eingetragen ist.

Ergibt der Auszug, daß das im Bau begriffene Schiff mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 873 bis 882 der Civilprozeßordnung. Forderungen, für die ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiffe eingetragen ist, sind nach dem Inhalt der Eintragung in den Teilungsplan aufzunehmen.

§. 6.

Für die Uebertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von fünf

Mark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

§. 7.

Auf Binnenschiffe, die nach ihrer Vollendung die in der Verordnung vom 7. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, bezeichnete Tragfähigkeit nicht besitzen, und auf Seeschiffe von nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoreaumgehalt, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.

N^o. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Führung eines Registers für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. März 1903, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen, wird folgendes bestimmt:

§. 1.

A. / Das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen wird nach dem in der Anlage A beigefügten Formular geführt.

§. 2.

Die Vorschriften über die Führung der Schiffsregister finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Muzenbecher.

Anlage A.

(Formular zum Register für Pfandrechte
an im Bau befindlichen Schiffen.)

N^o

Spalte 1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen,
Gattung und Material des im Bau be-
griffenen Schiffes.

Spalte 2. Name und Wohnort des Eigentümers.

Spalte 3. Bezeichnung und Belegenheitsort der Schiffs-
werft.

Spalte 4. Verpfändungen.

N ^o	Eintragungen (mit Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung der Urkunde, und bei einer notariellen Ur- kunde auch des Namens des Notars).	Ver- änderungen.	Löschungen.

Spalte 5. Löschung.

№. 148.

Patent, betreffend die Verkündung des Normal-Etats der Stärke und
Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und
das Fürstentum Lübeck.

Oldenburg, den 11. März 1903

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden hierdurch den mit dem Landtage des Groß-
herzogtums vereinbarten neuen Normal-Stat der Stärke und
Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Olden-
burg und das Fürstentum Lübeck.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März
1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Normal-Etat

der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie
für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg.

Kopffahl.	Rationen.	
A. Kopffahl, Befoldung und Rationen.		
1		Zulage für einen anderweitig salarirten Kommandeur mo- natlich 150 <i>M.</i> , welche kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt 1800 <i>M.</i>
1		Stabswachtmeister: Gehalt 1800—2400 <i>M.</i> Gehaltszuschlag 150 <i>M.</i>
9		Wachtmeister (Berittführer): Gehalt je 1500—1800 <i>M.</i> Gehaltszuschlag je 100 <i>M.</i>
88		Gendarmen: Gehalt je 1100—1500 <i>M.</i> Gehaltszuschlag je 100 <i>M.</i>
1		Ökonom (nicht pensionsberech- tigt) 450— 750 <i>M.</i>
		Soldzulage für den Rechnungs- führer 360 <i>M.</i>
100		

Kopfbahl.	Rationen.	Im einzelnen <i>M.</i>	Im ganzen <i>M.</i>
		Dienstaufwands=Entschädigung.	
1	Kommandeur — einschließlich Reisekosten u. Tagegelder —	1000	
1	Stabswachtmeister — desglei- chen —	400	
97	Wachtmeister und Gendarmen bis zu	7240	8640
99			
19	Rationen täglich, gibt jährlich 6935 Rationen je 1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> , bis zu	—	10405
		B. Montierung.	
1	Stabswachtmeister	180	
9	Wachtmeister (Berittführer) je 165 <i>M.</i>	1485	
88	Gendarmen je 155 <i>M.</i>	13640	15305
		C. Remonte.	
	Ankauf von Pferden, jährlich bis zu	—	2100
		D. Extraordinarien.	
	1. Medizin und Krankenpflege für 98 Köpfe je 12 <i>M.</i> , bis zu	1176	

Kopfbzl.	Nationen.	Im einzelnen <i>M.</i>	Im ganzen <i>M.</i>
	2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kurkosten, Armatur und Lederzeug, Reparatur und Ersatz bis zu . . .	1900	
	3. Tagegelder, Transportkosten und Umzugskosten, darunter Tagegelder und Transportkosten für Dienstreisen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum bis zu	6000	
	4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu	2280	
	5. Postfreimarken bis zu . .	1600	
	6. Schreibgelder bis zu . .	1100	
	7. Druckfachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde bis zu	740	
	8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben bis zu	7000	
			21796
	E. Serbis.		
	1. Quartiergeld bis zu . .	14000	
	2. Kasernierungskosten bis zu	2100	
			16100

Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter **A** angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen gewährt:

- a) dem Stabswachtmeister 150 *M.* nach je 2 Jahren,
- b) den Wachtmeistern (Berittführern) 150 *M.* nach je 3 Jahren,
- c) den Gendarmen 100 *M.* nach je 3 Jahren.

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betreffenden ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage bzw. von der Anstellung an gerechnet. Die Gewährung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Kalenderquartalsjahres an, welches auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Auf die Gehaltszuschläge findet das Gesetz vom 21. März 1900 wegen des Gehaltszuschlages für die Zivilstaatsdiener, soweit zutreffend, Anwendung.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für jeden Fußgendarmen 60 *M.*, für jeden berittenen Gendarmen 100 *M.* und für jeden Wachtmeister (Berittführer) 120 *M.* jährlich und kann für letztere dem Umfange ihres Bezirkes gemäß erhöht werden.

Dieselbe wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche den Wachtmeistern oder Gendarmen durch die Dienstleistungen innerhalb ihrer Bezirke, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Handlungen

erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Übernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

3. Die Ration wird entweder geliefert oder in bar vergütet.

4. An Montierung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle 2 Jahre 1 Vitewka, alle 3 Jahre 1 Zwillichjacke, 1 Zwillichhose, 1 Mütze, sowie alle 4 Jahre 2 Mäntel (darunter ein Regenmantel) geliefert. Außerdem werden die Helme, für welche eine Tragezeit von vier Jahren angenommen wird, nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Wachtmeister (Berittsführer) erhalten jährlich eine Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen außer den Zwillichhosen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-) Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für die Reparaturen und die Erneuerung von Waffenrockskragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabsolung von Geldbeträgen an Stelle anderer Montierungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Montierungsstücke sind Eigentum des Gendarmerie-Korps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 180 *M.*, für Wachtmeister (Berittführer) auf 165 *M.* und für Gendarmen auf 155 *M.* festgesetzt.

5. Der Erlös für ausrangierte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

6. Diejenigen Wachtmeister und Gendarmen, welche ein Fahrrad besitzen und dasselbe nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten einen jährlichen Zuschuß von 30 *M.*

7. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von 375 *M.*; die nicht kasernierten Wachtmeister und Gendarmen erhalten jährlich 150 *M.* Quartiergeld, außerdem kann eine Ortszulage bewilligt werden.

8. Eine Überrechnung des Minderverbrauchs in einer Position (abgesehen von den Gehältern) auf die anderen Positionen ist gestattet.

9. Die Kosten werden zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum alljährlich so verteilt, daß jeder Landesteil die Gehälter der in seinem Bereiche angestellten Wachtmeister und Gendarmen, sowie die auf diese entfallenden Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigung, Montierung und Rationen trägt. Die Ausgaben zu **D** 1 und 3 bis 8, sowie **E** 1 des Normal-Stats werden nach Verhältnis der Kopfzahl der sämtlichen, zu **C** und **D** 2 der berittenen, Wachtmeister und Gendarmen einschließlich des Stabswachtmeisters verteilt. Die allgemeinen Kosten der Verwaltung

einschließlich der Kasernierungskosten fallen dem Herzogtum allein zur Last, während das Fürstentum die Kosten für die Dienststreifen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum trägt.

Die nach dem Inkrafttreten des Normal-Stats entstehenden Wartegelder, Pensionen und Witwenkassebeiträge, sowie die Witwen- und Waisengelder werden gemeinschaftlich getragen und nimmt das Fürstentum an dieser Last alljährlich mit 12 % teil.

10. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Normal-Stats wird im Verordnungswege bestimmt.

№. 149.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck.

Oldenburg, den 11. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, was folgt:

Artikel 1.

Mit der Vereinigung der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck und des Gendarmeriecorps des Herzogtums Oldenburg hören die in das Corps übertretenden Gen-

darmen des Fürstentums auf, Civilstaatsdiener zu sein, und treten für sie die für Civilstaatsdiener geltenden Gesetze außer Wirksamkeit.

Die übertretenden sowie die ferner anzustellenden Gendarmen des Fürstentums werden ebenso, wie die Gendarmen des Herzogtums, Militärpersonen und finden die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№. 150.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidierten Civilstaatsdienergesetzes.

Oldenburg, den 11. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Artikels 58 §. 2 des revidierten Civilstaatsdienergesetzes und der den Artikel 58 §. 2 abändernden Vorschriften der Gesetze vom 2. Januar 1873, vom 12. März 1879 und vom 22. März 1900 treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Als Anfang der Dienstzeit wird der Tag der eidlichen Verpflichtung (Artikel 11 §. 1) zu Grunde gelegt.

- a. 1. Hinzugerechnet wird die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener im aktiven deutschen Militärdienst zugebracht hat, soweit diese Dienstzeit nach dem Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

2. Für jeden Feldzug, an welchem ein Civilstaatsdiener im Reichsheere, in der kaiserlichen Marine oder in der Armee eines deutschen Bundesstaats derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist

die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 281) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen.

3. Die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Großherzogs angerechnet werden.
 4. Der Dienst in der Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck wird dem aktiven Militärdienst gleich geachtet.
 5. Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Art. 8 §. 3).
- b. Hinzugerechnet werden kann nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder teilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe tätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle jedoch nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Auf die vor dem Inkrafttreten des revidierten Civilstaatsdienergesetzes — vor dem 17. April 1867 — Angestellten findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn sie ihnen günstiger ist, als das Recht, unter dem sie angestellt sind.

Artikel 2.

Der Artikel 85 des revidierten Civilstaatsdienergesetzes wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März
1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№ 151.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Änderung des
Schlachthausgesetzes.

Oldenburg, den 11. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für
das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

In Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Januar
1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich
zu benutzender Schlachthäuser, werden die Worte „In den-
jenigen Gemeinden, in welchen“ durch die Worte „In den-
jenigen Gemeinden, für welche“ ersetzt.

Artikel 2.

Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Januar 1879,
betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu be-
nutzender Schlachthäuser, und in Artikel 1 des dazu er-

lassenen Gesetzes vom 12. Januar 1888 enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren werden durch folgende Vorschriften geändert und ergänzt:

Für die Schlachthausbenutzung dürfen Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8% des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In Gemeinden, in denen Verbrauchsabgaben auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu solcher Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5% des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1888) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Berichtigung.

Im Höchsten Erlaß vom 17. Januar d. J. in Sachen des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist statt „Offizierskrenz“ zu lesen „Offizierkrenz“.